

---

Fachverband Hotellerie

# Barrierefreiheit - Tourismus für Alle



*Information, 17. April 2014*

---

# Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

## Die 10jährige Umsetzungsfrist zur Herstellung von Barrierefreiheit endet mit 31. Dezember 2015

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht vor, dass niemand aufgrund einer Behinderung mittelbar oder unmittelbar benachteiligt werden darf. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das BGStG ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und ist für alle Bereiche (Gebäude, Infrastruktur, Dienstleistungen) maßgeblich. Für den baulichen Bereich gibt es für Gebäude, die bereits vor dem Inkrafttreten erbaut waren, eine 10jährige Übergangsfrist. Neubauten und Generalsanierungen müssen bereits seit dem 1. Jänner 2006 barrierefrei ausgestaltet sein. Ab dem 1. Jänner 2016 ist das BGStG nunmehr für alle Gebäude voll anwendbar.

Die folgenden Ausführungen wurden uns von Schweidler&Comfort4all zur Verfügung gestellt.<sup>1</sup>

### ➤ Barrierefreiheit: Was bedeutet das?

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz enthält in § 6 Abs 5 eine verbindliche Definition von Barrierefreiheit:

*„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

In der unternehmerischen Praxis geht Barrierefreiheit weit darüber hinaus. Barrierefreiheit im Sinne des Design for All-Prinzips, deckt die Mobilitäts- und

---

<sup>1</sup> Copyright Schweidler&Comfort4all – [www.comfort4all.com](http://www.comfort4all.com)

Komfort- Bedürfnisse der Gesellschaft ab und sichert dem Unternehmen eine weitere Möglichkeit, jede Zielgruppe ansprechen zu können.

### Zielgruppen von Barrierefreiheit

- Menschen mit Sinnes- und körperlicher Einschränkung
- Ältere Menschen
- Chronisch erkrankte Menschen
- Menschen mit temporären Beeinträchtigungen
- Kleinwüchsige Menschen
- Schwangere Frauen
- Familien mit Kinderwagen
- Kinder
- Personen mit schwerem Gepäck / Lasten
- Begleitpersonen und Menschen, die Wert auf Komfort legen



#### ➤ Welche Gebäude sind betroffen?

##### 1. Neu-, Zu- und Umbauten

Für Neu-, Zu- und Umbauten gelten die Bestimmungen des BGStG schon seit 1. Jänner 2006

##### 2. Bestehende Bauten

Bei bestehenden Bauten müssen nach dem BGStG spätestens bis zum 31. Dezember 2015 Adaptierungen vorgenommen werden, um die baulichen Barrieren zu beseitigen. In der Übergangsfrist sind in diesem Bereich zumindest zumutbare Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu treffen.

Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zumutbarkeit finden sich in § 6 BGStG (zB Aufwand, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Fördermittel, etc.)

#### ➤ Welche Räume sind barrierefrei zu gestalten?

Die Thematik Barrierefreiheit betrifft sämtliche Räume des Betriebs. Im Konkreten wird jedoch von „funktionalen Einheiten“ gesprochen.

<b>Als „funktionale Einheiten“ gelten beispielsweise:</b>
<b>der Zugang zum Betrieb, Parkplatzgestaltung, Garage,...</b>
<b>Eingangssituation, Informationsschalter,...</b>
<b>Verkaufsräume, Gästezimmer, Hotelzimmer, Restaurant, Wellness-Bereich,...</b>
<b>Gänge, Treppen, Aufzüge,...</b>
<b>Außenbereiche, Freizeitanlagen,...</b>

- **Welche Kosten sind für Maßnahmen der Barrierefreiheit zumutbar?**  
Um wirtschaftliche Härten abzufedern, sieht der Gesetzgeber einen Etappenplan zum Abbau von baulichen Barrieren vor. Geregelt ist dies durch Zumutbarkeitsgrenzen. Seit 1. Jänner 2013 gelten demnach Investitionen in der Höhe von 5.000 Euro im Bereich einer funktionalen Einheit als zumutbar. Ab 1. Jänner 2016 sind auch Kosten darüber hinaus zumutbar.
- **Was passiert, wenn Barrierefreiheit nicht herstellbar ist?**  
Sollte ein Betrieb aus begründeten bautechnischen oder finanziellen Gegebenheiten nicht barrierefrei adaptierbar sein, ist vom Betrieb trotzdem nachzuweisen, dass er sich um einen Abbau der Barrieren bemüht hat und spezielle Lösungen anbieten kann.
- **AnsprechpartnerInnen**  
Es gibt bereits Experten und Expertinnen, die bei Bedarf mit spezifischem Know-how in Bezug auf Barrierefreiheit zur Seite stehen. Barrieren können nicht nur erfasst, sondern mithilfe eines Kompetenznetzwerks auch beseitigt werden. Zudem lassen sich maßgeschneiderte Konzepte erarbeiten, um wirtschaftliche Chancen zu erhöhen.

*Ein Ansprechpartner für den Bereich der Barrierefreiheit hat uns die in diesem Informationsblatt dargestellten Informationen zur Verfügung gestellt:*

*Schweider&Comfort4all*

*Ihr Kompetenzzentrum für Bauen und Wohnen*

*H: [www.comfort4all.com](http://www.comfort4all.com)*

*T: 01/802 33 46*

Rückfragehinweis<sup>2</sup>:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)

W: <http://www.hotelverband.at>

W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 17. April 2014

---

<sup>2</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.